

Entscheidung Februar 2015

Vertragsstaaten müssen Leaks aus Strafverfahren einerseits durch Behördenorganisation und Schulung der Mitarbeiter verhindern, andererseits wirksame Instrumente zur Wiedergutmachung bereit stellen.

Art 8 Abs 1 EMRK, positive Gewährleistungspflichten

EGMR, Kammer III, Apostu gegen Rumänien, Bsw. 22765/12

Ein Vertragsstaat verletzt die aus Artikel 8 EMRK entspringenden positiven Gewährleistungspflichten wenn Ergebnisse der Telefonüberwachung aus einem Strafverfahren gegen eine Person des öffentlichen Lebens unrechtmäßig an die Presse gelangen und veröffentlicht werden, sofern er dem Geschädigten keine geeignete Wiedergutmachung ermöglicht. Ist derjenige, welcher das Amtsgeheimnis gebrochen hat, nicht bekannt, kann dem Beschwerdeführer nicht entgegen gehalten werden, er habe durch Unterlassen einer Reihe von straf-, disziplinar- und zivil- und medienrechtlichen Maßnahmen den innerstaatlichen Instanzenzug nicht erschöpft.

Bei Hrn. Apostu handelt es sich um den ehemaligen Bürgermeister der rumänischen Stadt Cluj Napoca, gegen den ein Strafverfahren wegen Korruptionsvorwürfen geführt wurde. In diesem Verfahren wurde unter anderem die Telefonüberwachung angeordnet. Transkripte von deren Ergebnissen gelangten schon vor Anklageerhebung durch einen sogenannten Leak an die Presse, welche nicht nur über diejenigen Inhalte daraus, welche die strafrechtlichen Vorwürfe betrafen, sondern auch über daraus erkenntliche Details aus dem Privatleben des Beschwerdeführers berichtete. Hr. Apostu rügte eine Verletzung des Artikel 8 EMRK durch den Leak.

Die Regierung bekämpfte die Beschwerde einerseits als nicht zulässig, da Hr. Apostu den innerstaatliche Instanzenzug nicht ausgeschöpft habe und brachte dazu vor, er hätte Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs oder Verrat von Berufsgeheimnissen erstatten, eine Disziplinaruntersuchung verlangen, nach allgemeinem Schadenersatzrecht und darüber hinaus gegen die veröffentlichenden Medien nach den einschlägigen Gesetzen vorgehen können. Der Gerichtshof sah jedoch in keiner dieser vorgeschlagenen Maßnahmen einen wirksamen Schutz von Hrn. Apostus Recht auf Privatleben, da die undichte Stelle im Justizapparat unbekannt war. Der Verweis auf ein medienrechtliches Vorgehen verkannte schon, dass sich die Beschwerde nicht auf die Veröffentlichung, sondern auf den Leak selbst bezog. (§§ 107-112)

Der Eingriff in das Privatleben entstand einerseits durch das schlechte Licht, in das der Beschwerdeführer durch die Berichte über die strafrechtlichen Vorwürfe noch vor Anklageerhebung und somit ohne die Möglichkeit, die Stichhaltigkeit der Aussagen zu prüfen und sich zu den Vorwürfen zu äußern, gerückt wurde und andererseits durch die Berichterstattung über Details aus seinem Privatleben. Hinsichtlich der privaten Details bestand schon mangels zwingendem öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung keine Rechtfertigung der Informationsweitergabe. Hinsichtlich der strafrechtlich relevanten Inhalte, die sich auf eine Person des öffentlichen Lebens bezogen, führte der Gerichtshof aus, dass es sich bei der Telefonüberwachung um einen besonders intensiven Eingriff handelt, somit schon dessen Anordnung und ebenso sehr die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse strikter

richterlicher Kontrolle unterliegen müssen. Da der Leak diese Kontrolle umging, war der Eingriff auch hier nicht gerechtfertigt.

Die Gewährleistungspflicht des Staates bestand zunächst darin, einen Leak durch Organisation seiner Behörden und Schulung deren Mitarbeiter zu unterbinden, was augenscheinlich nicht gelungen war. Danach hätte der Staat dem Beschwerdeführer effektive Instrumente an die Hand geben müssen, um dem Missstand abzuhelpfen beziehungsweise Wiedergutmachung zu erhalten. (§§ 118-132)

(Die Beschwerde monierte auch Verletzungen der Artikel 3 und 6 der Konventionen, die teilweise als solche erkannt wurden. Eine angemessene Entschädigung wurde dem Beschwerdeführer wegen diesbezüglicher Fristtäumnis nicht zugesprochen.)

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-150781>